

Sozial- und Bildungswissenschaftliche Fakultät

Fachstudien- und -prüfungsordnung
M.A. International Education and Global
Learning

Vom 01. September 2025

Bitte beachten:
Rechtlich verbindlich ist ausschließlich der amtliche,
im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.

**Fachstudien- und -prüfungsordnung
für den Masterstudiengang
„International Education and Global Learning“
an der Universität Passau**

Vom 01. September 2025

Aufgrund von Art. 9 Sätze 1 und 2 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 1 und Art. 90 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 14 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 8 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 632) geändert worden ist, erlässt die Universität Passau folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich.....	2
§ 2 Gegenstand und Ziele des Studiums, Unterrichtssprache und Studienbeginn	2
§ 3 Qualifikation (Fachanteile, Note und Sprachkenntnisse).....	3
§ 4 Modulbereiche und Gesamtnote.....	4
§ 5 Modulbereich A: Research and Practice of International Education	4
§ 6 Modulbereich B: Connective Aspects of International Education.....	4
§ 7 Research Atelier	5
§ 8 Masterarbeit.....	5
§ 9 Zweite Wiederholung von Modulen und Notenverbesserung.....	5
§ 10 Zusammensetzung der Prüfungskommission	5
§ 11 Inkrafttreten.....	5

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Fachstudien- und -prüfungsordnung (FStuPO) ergänzt die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge der Philosophischen Fakultät an der Universität Passau (AStuPO) in der jeweils geltenden Fassung. ²Ergibt sich, dass eine Bestimmung dieser Satzung mit einer Bestimmung der AStuPO nicht vereinbar ist, so hat die Vorschrift der AStuPO Vorrang.

§ 2 Gegenstand und Ziele des Studiums, Unterrichtssprache und Studienbeginn

(1) An der Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät der Universität Passau wird der konsekutive Masterstudiengang „International Education and Global Learning“ mit dem Abschluss „Master of Arts“ angeboten.

(2) ¹Der englischsprachige Masterstudiengang verbindet Bildung aus internationaler Perspektive in Theorie und Praxis und bereitet die Absolventinnen und Absolventen darauf vor, entsprechende Strukturen und Prozesse im Rahmen einer vergleichenden Bildungsforschung zu reflektieren und die Erkenntnisse für die eigene professionelle Arbeit in Schulen und Universitäten bis hin zu NGOs und internationalen Organisationen zu nutzen. ²Anhand empirischer Forschung, von Fallstudien und Beispielen aus der Praxis, lernen die Studierenden, internationale Bildungstrends und -politik zu analysieren und auf konkrete pädagogische Handlungskontexte zu transferieren. ³Entlang der jeweiligen Vorkenntnisse und beruflichen Ziele können im Modulbereich B individuelle Schwerpunkte gesetzt werden. ⁴Die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs sind damit einerseits auf eine Karriere in internationalen pädagogischen Handlungsfeldern, wie internationalen Schulen und außerschulischen Bildungseinrichtungen, vorbereitet. ⁵Andererseits können sie als Beraterinnen und Berater in Bildungseinrichtungen und bildungspolitischen Kontexten, für die Curricular-Entwicklung in internationalen Bildungseinrichtungen sowie als Forscherinnen und Forscher in (internationalen) Bildungsorganisationen tätig werden.

(3) ¹Die aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen und der Masterarbeit bestehende Masterprüfung bildet den Abschluss des forschungs- und anwendungsorientierten Masterstudiengangs „International Education and Global Learning“. ²Durch sie wird festgestellt, ob die Studierenden über gründliche Fachkenntnisse verfügen, die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und sie die Fähigkeit besitzen, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten.

(4) ¹Unterrichtssprache des Studiengangs ist Englisch. ²Die Prüfungsleistungen sind, soweit im Modulkatalog nicht anders festgelegt, in englischer Sprache zu erbringen.

(5) Das Studium kann nur zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 3 Qualifikation (Fachanteile, Note und Sprachkenntnisse)

(1) ¹Abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 1 AStuPO ist ein erster Hochschulabschluss im Umfang von mindestens 240 ECTS-Leistungspunkten nachzuweisen. ²Die Gesamtnote des Hochschulabschlusses nach Satz 1 muss mindestens 2,5 betragen. ³Alternativ zur Gesamtnote 2,5 kann die Bewerberin oder der Bewerber die Qualifikation für den Masterstudiengang nachweisen, wenn sie oder er zu den besten 50 Prozent der Absolventinnen und Absolventen des jeweiligen Prüfungstermins gehört hat. ⁴Zudem sind folgende Nachweise zu erbringen:

1. Mindestens 30 ECTS-Leistungspunkte aus bildungs- oder sozialwissenschaftlichen Fächern,
2. Studienbezogene Internationalisierungserfahrungen im bildungs- oder sozialwissenschaftlichen Bereich (z.B. Praktika, berufliche Tätigkeiten, Exkursionen im universitären Kontext mit internationalem Bezug) von kumulativ mindestens sechs Wochen oder mindestens 10 ECTS-Leistungspunkte aus Studienleistungen mit Internationalisierungsbezug, wie z.B. einem Zertifikat im Kontext von Internationalisierung und
3. Abweichend von § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 der Immatrikulationssatzung der Universität Passau vom 25. November 2016 in der jeweils geltenden Fassung Sprachkenntnisse in Englisch auf dem Niveau B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) bzw. vergleichbare Stufen anderer Zertifizierungssysteme.

(2) ¹Abweichend von Abs. 1 Satz 1 kann die Qualifikation für den Masterstudiengang zusätzlich alternativ durch folgende Nachweise erbracht werden:

1. ¹Einem Hochschulabschluss im Umfang von mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten und einer mindestens einjährigen praktischen Erfahrung im bildungs- oder sozialwissenschaftlichen Bereich oder einem Hochschulabschluss im Umfang von mindestens 210 ECTS-Leistungspunkten und einer mindestens sechsmonatigen

praktischen Erfahrung im bildungs- oder sozialwissenschaftlichen Bereich jeweils nach Abschluss des Erststudiums. ²Die Einschlägigkeit der Tätigkeit ist durch Zeugnisse, Stellenbeschreibungen oder ähnliche Dokumente glaubhaft zu machen.

2. ¹Durch einen Hochschulabschluss im Umfang von mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten oder 210 ECTS-Leistungspunkten und zusätzlichen zum ersten Hochschulabschluss erworbenen 60 bzw. 30 ECTS-Leistungspunkten aus an einer Hochschule erbrachten Prüfungsleistungen. ²Die Leistungen sind durch Zeugnisse, Zertifikate oder ähnliche Dokumente glaubhaft zu machen.

²Der Nachweis der Voraussetzungen nach Abs. 1 Sätze 2 bis 4 bleibt unberührt.

§ 4 Modulbereiche und Gesamtnote

¹Der Studiengang besteht aus den Modulbereichen A: Research and Practice of International Education (30 ECTS-Leistungspunkte), B: Connective Aspects of International Education (10 ECTS-Leistungspunkte) sowie dem Research Atelier (5 ECTS-Leistungspunkte) und der Masterarbeit (15 ECTS-Leistungspunkte). ²Alle Module des Studiengangs sind Prüfungsmodule und werden mit Ausnahme der Module „Concepts and Practice of International Education (Field Atelier & Internship)“ und „Research Atelier“ benotet. ³In die Gesamtnotenberechnung fließen die nach ECTS-Leistungspunkten gewichteten Noten der benoteten Prüfungsmodule sowie der Masterarbeit ein.

§ 5 Modulbereich A: Research and Practice of International Education

¹Alle Module dieses Modulbereichs sind zu absolvieren. ²Im Modul „Concepts and Practices of International Education“ ist ein Praktikum im Ausland mit Internationalisierungsbezug im Umfang von sechs Wochen mit einem begleitenden Seminar „Field Atelier“ zu erbringen. ³Auf Antrag kann das Praktikum auch im Inland erbracht werden. ⁴Der Modulbereich umfasst folgende Module:

Lehrform	Name des Moduls	Prüfungsform	SWS	ECTS-LP
SE	Concepts of Learning and Leadership in international Comparison	Portfolio	2	10
SE	Engaging International Education Research Methods and Design	Portfolio	2	10
PT+SE	Concepts and Practices of International Education (Field Atelier & Internship)	Präsentation	2	10
Insgesamt: drei Module			6	30

§ 6 Modulbereich B: Connective Aspects of International Education

¹Insgesamt sind in diesem Modulbereich 10 ECTS-Leistungspunkte zu absolvieren. ²Der Modulbereich ermöglicht den Studierenden die jeweils fachspezifische Profilierung in Interkulturalität und Mehrsprachigkeit sowie internationalen Aspekten nachhaltiger Entwicklung. ³Im Modul „Intercultural Learning and Multilingualism“ kann von Studierenden, deren Ausbildungssprache nicht Deutsch ist, auch eine Lehrveranstaltung in „Deutsch als Fremdsprache“ am Sprachenzentrum eingebracht werden. ⁴Der Modulbereich umfasst folgende Module:

Lehrform	Name des Moduls	Prüfungsform	SWS	ECTS-LP
SE	Intercultural Learning and Multilingualism	Klausur oder Klausur mit mündlicher Prüfung oder	2	5

		Hausarbeit oder Portfolio		
HS	Advanced Approaches to Intercultural Learning and Multilingualism	Klausur oder Hausarbeit oder Portfolio	2	10
SE	International Sustainable Development	Klausur oder Hausarbeit oder Portfolio	2	5
HS	Advanced Approaches to Global Sustainable Development	Klausur oder Hausarbeit oder Portfolio	2	10
Insgesamt: ein bzw. zwei Module			2-4	10

§ 7 Research Atelier

Begleitend zur Masterarbeit ist das unbenotete Modul „Research Atelier“ zu absolvieren:

Lehrform	Name des Moduls	Prüfungsform	SWS	ECTS-LP
SE	Research Atelier	Präsentation	2	5
Insgesamt: ein Modul			2	5

§ 8 Masterarbeit

¹Von allen Studierenden ist eine bildungswissenschaftliche Masterarbeit in englischer Sprache anzufertigen. ²Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt drei Monate. ³Die Masterarbeit soll 40 Seiten Text (ohne Anhang) nicht überschreiten. ⁴Für die bestandene Masterarbeit werden 15 ECTS-Leistungspunkte vergeben.

§ 9 Zweite Wiederholung von Modulen und Notenverbesserung

(1) Jedes mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertete Modul kann höchstens zweimal wiederholt werden.

(2) ¹Zur freiwilligen Notenverbesserung kann höchstens ein bestandenes Prüfungsmodul einmal wiederholt werden. ²Die Teilnahme an der Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung ist beim Prüfungssekretariat zu beantragen.

(3) Hinsichtlich der Wiederholungsmöglichkeiten der Masterarbeit gelten die Regelungen der AStuPO.

§ 10 Zusammensetzung der Prüfungskommission

Die Prüfungskommission besteht aus drei prüfungsberechtigten Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern der Universität Passau.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2025 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 16. Juli 2025 und der Genehmigung durch den ständigen Vertreter des Präsidenten der Universität Passau vom 01. September 2025 (Aktenzeichen V/S.I-10.3970/2025).

Passau, den 01. September 2025

UNIVERSITÄT PASSAU
Vizepräsident

Professor Dr. Dr. h.c. Harald Kosch

Die Satzung wurde am 01. September 2025 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 01. September 2025 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 01. September 2025.